I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2116/81 DES RATES
vom 23. Juli 1981
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 316/77 zur Einführung eines Antidumpingzolls für Fahrrad-, Moped- und Kraftradketten mit Ursprung in Taiwan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates vom 20. Dezember 1979 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1], insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 316/77 [2] ist ein endgültiger Antidumpingzoll für Fahrrad-, Moped- und Kraftradketten mit Ursprung in Taiwan eingeführt worden.

Die Höhe dieses Zolles entspricht dem Unterschied zwischen dem angemeldeten Wert dieser Waren und 1,39 Europäischen Rechnungseinheiten, die gemäß den in der Verordnung (EWG) Nr. 316/77 festgelegten Umrechnungskursen in Landeswährung umzurechnen sind.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 316/77 festgesetzten Kurse für die Umrechnung der Europäischen Rechnungseinheit in die einzelnen Landeswährungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 2571/77 [3] geändert worden, um Währungsschwankungen Rechnung zu tragen. Diese Wechselkurse haben sich aufgrund weiterer Währungsschwankungen erneut geändert und die Verordnung (EWG) Nr. 316/77 ist daher entsprechend anzupassen.

Der Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit in griechischer Landeswährung ist in der Verordnung (EWG) Nr. 316/77 nicht aufgeführt. Wegen des Beitritts Griechenlands ist die Verordnung (EWG) Nr. 316/77 daher insofern zu ändern, als der Umrechnungskurs Drachme/Europäische Rechnungseinheit aufzunehmen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 316/77 aufgeführten Gegenwerte in Landeswährung werden durch folgende Kurse ersetzt :

„belgischer und luxemburgischer Franken :	41,5751
Deutsche Mark :	2,53579
niederländischer Gulden :	2,81196
Pfund Sterling :	0,540172
dänische Krone :	7,98189
griechische Drachme :	61,9753
französischer Franken :	5,98430
italienische Lira :	1 263,67
irisches Pfund :	0,695307
Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika :	1,20810."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1981.

Im Namen des Rates
Der Präsident
N. LAWSON

---

(1) ABl. Nr. L 339 vom 31. 12. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 45 vom 17. 2. 1977, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 300 vom 24. 11. 1977, S. 2.